

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ca481064-3cef-362a-8299-770b0269ccf1>

Bibliografie

Titel	Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Tankstellen (bisher: BGR 147)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 108-002
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 7.3 - 7.3 Schweißanlagen

Bei Schweißarbeiten darf nur Kleidung getragen werden, die den Körper ausreichend bedeckt und nicht mit entzündlichen oder leichtentzündlichen Stoffen verunreinigt ist. Die Kleidung darf nicht mit Sauerstoff abgeblasen werden.

